

Vorlage Nr.II/ 93/2020  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

**Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 500 für den Bereich zwischen Riedemannstraße und Werfthafen  
Bebauungsplan Nr. 500 "Die Werft" und zur  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 483 "Impulsprojekt teilweise Nachnutzung ehemalige Schichau-Seebeck-Werft"**

**A Problem**

Das Stadtentwicklungsgebiet „Werftquartier“ ist ein gemeinsames Projekt der Stadt Bremerhaven und des Landes Bremen. Bestandteil des Areals sind Flächen des Landesfischereihafens, kommunale Flächen sowie private Flächen, insbesondere des Investors Seebeck Offshore Industriepark GmbH & Co. KG.

Für diese große städtebauliche Aufgabe wurde Mitte 2019 ein Wettbewerb zur Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes ausgelobt, mit dem die Leitlinien für eine räumlich-funktionale und gestalterische Planungsidee ausformuliert werden sollten. Auslobende waren das Land Bremen, die Stadt Bremerhaven und die Seebeck Offshore Industriepark GmbH & Co. KG. Für das Wettbewerbsverfahren konnten sechs in der Lenkungsrunde ausgewählte nationale und internationale Büros gewonnen werden.

Der städtebauliche Realisierungswettbewerb wurde als zweistufiges, kooperatives Verfahren ausgeschrieben. Für die Qualifizierung des Dialogs wurde die Anonymität für beide Phasen aufgehoben. In der 1. Stufe wurden alle sechs Büros beteiligt, d. h. die Büros stellten ihre Arbeiten der Jury am 13. März 2020 vor. In der 2. Stufe überarbeiteten und vertieften die vom Preisgericht ausgewählten drei Büros ihre Arbeiten und stellten sie in einer 2. Sitzung des Preisgerichts am 18. September 2020 vor.

Anlässlich dieser Jurysitzung wurde der Entwurf des Büros Cobe aus Kopenhagen als Sieger ausgewählt. Die Arbeit bietet mit einer konsequenten fingerartigen Durchgrünung und Wasserbezug, dem Umgang mit den Altbauten und dessen Inwertsetzung sowie einem innovativen Erschließungskonzept eine optimale Grundlage für die weitere Entwicklung des Quartiers. Die Arbeit von Cobe unterteilt das Wettbewerbsgebiet in 7 Nachbarschaften mit eigenen Qualitäten und baulichen Ausformulierungen.

Ein Teilbereich ist das Gebiet zwischen Riedemannstraße und Werfthafen. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um Teile der zentralen ehemaligen Ausrüstungswerkstatt zu erhalten, mit Neubauten zu ergänzen und als urbanes Gebiet in Form gemischter Strukturen umzunutzen.

## **B Lösung**

Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Als Geltungsbereich der Aufstellung gilt der beigefügte Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1:2000 vom 19.10.2020. (Anlage 1)

Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ wird zugleich der in einem Teil des Geltungsbereiches bereits gefasste Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 483 „Impulsprojekt teilweise Nachnutzung ehemalige Schichau-Seebeck-Werft“ vom 12.04.2018 entbehrlich (vgl. Anlage 2). Dieser wird hiermit aufgehoben.

## **C Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

## **D Auswirkungen des Beschlussvorschlags**

- Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.
- Mit der Inwertsetzung und Nachnutzung ehemaligen Werftgeländes für eine urbane Mischnutzung wird den Klimaschutzziele in besonderer Weise Rechnung getragen.
- Eine besondere Betroffenheit ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger liegt nicht vor.
- Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung werden im Zuge des Verfahrens bewertet.
- Sportliche Belange sind nicht betroffen.
- Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitbeteiligung.

## **E Beteiligung / Abstimmung**

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich mit einer gleichlautenden Vorlage befassen. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenz erfolgt im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

## **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

## **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB für das im Übersichtsplan vom 19.10.2020 gekennzeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 500 „Die Werft“ für den Bereich zwischen Riedemannstraße und Werfthafen aufzustellen“.

2. „Weiterhin beschließt die Stadtverordnetenversammlung, den in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 500 „Die Werft“ bereits gefassten Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 483 „Impulsprojekt teilweise Nachnutzung ehemalige Schichau-Seebeck-Werft“ vom 12.04.2018 aufzuheben“.

Neuhoff  
Bürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 500 "Die Werft"

Anlage 2: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 483 "Impulsprojekt teilweise Nachnutzung ehemalige Schichau-Seebeck-Werft"